

# RS UVS Steiermark 2001/02/26 30.6-142/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2001

## Rechtssatz

Ein unvorhersehbar eingetretenes Ereignis bzw eine akute Gefahrenlage im Sinne des§ 44b StVO liegt nicht schon deshalb vor, weil ein Gewerbepark entwickelt wird (indem Betriebe hinzukommen), und dadurch der zu- bzw abfahrende Verkehr auf einer Freilandstraße zunimmt. Der dort als "vorübergehende Lösung" aufgestellte überdimensionale Hinweis auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h mittels allgemeinem Gefahrenzeichen und Aufschrift: "Achtung Abbiegeverkehr" hätte daher für eine Rechtsverbindlichkeit nicht nur Vorschriftszeichen im Sinne des §52 lit a Z 10a und 10b StVO erfordert, sondern auch eine Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 43 Abs 1 lit b StVO. Somit war das Verfahren wegen Übertretung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h einzustellen.

## Schlagworte

Geschwindigkeitsbeschränkung Verordnung unaufschiebbare Verkehrsbeschränkung Gewerbepark Gefahrenzeichen Vorschriftszeichen

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)